

RS OGH 1999/1/26 5Ob340/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1999

Norm

MRG §23 Abs2

MRG §28

Rechtssatz

Da der Vermieter die Hausbesorgerkosten auf die Mieter überwälzen darf, gleichgültig ob er einen Hausbesorger beschäftigt oder die entsprechenden Leistungen auf andere Weise erbringt (§ 23 Abs 2 MRG), kann sich eine nicht durch die Betriebskostensparnis ausgeglichene Mehrleistung des Mieters, der vereinbarungsgemäß zur Stiegenhausreinigung verpflichtet ist, nur daraus ergeben, daß er eine größere Fläche des Stiegenhauses oder zeitlich mehr zu reinigen hat, als es seinem Betriebskostenanteil entspricht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 340/98f
Entscheidungstext OGH 26.01.1999 5 Ob 340/98f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111513

Dokumentnummer

JJR_19990126_OGH0002_0050OB00340_98F0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at